

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 3. Mai 1991

85. Stück

221. Verordnung: Änderung der Verordnung über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren

221. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren geändert wird

Auf Grund des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644/1988, (ZollG), des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, BGBl. Nr. 634/1987, und des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1990 über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren, BGBl. Nr. 216/1990, in der Fassung des BGBl. Nr. 748/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt 1.1. Abs. 3 lit. d des Anhanges lautet:

- „d) für die Abfertigung zum freien Verkehr durch Verzollung oder Freischreibung, für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, im Eingangs- und Ausgangsvormerkverkehr, im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes, für die Einlagerung von Waren in Zolleigenlager, die Angaben entsprechend den Feldern 31 bis 46, allenfalls auch 47, des Ergänzungsblattes in der Reihenfolge und Anordnung dieser Felder im Ergänzungsblatt enthalten, wenn die Liste automationsunterstützt erstellt wird und
- eine Kopf- und Fußinformation entsprechend den Feldern I, 2, 3 und A sowie C des Ergänzungsblattes C-BIS aufweist und dazwischen
 - in der Anzahl der Positionen sich nach dem Umfang der Daten der einzelnen Positionen richtet,
- wobei Abweichungen hinsichtlich der Länge und Höhe der Felder zulässig sind; jeder Angabe ist die Nummer (nicht auch die Bezeichnung des Feldes) gefolgt von einem

Doppelpunkt voranzustellen; die Angaben im Feld 47 können nebeneinander erfolgen.“

2. Der Punkt 1.5. des Anhanges lautet:

„1.5.

Beim Muster 2 und 2.1 hat jeweils das Exemplar

- 1/6 die Bestimmung des Exemplars 1 oder 6
- 2/7 die Bestimmung des Exemplars 2 oder 7
- 3/8 die Bestimmung des Exemplars 3 oder 8
- 4/5 die Bestimmung des Exemplars 4 oder 5
- 5/4 die Bestimmung des Exemplars 4 oder 5

des Musters 1 und 1.1; welche der beiden Bestimmungen das Exemplar im Einzelfall zu erfüllen hat, ist durch Streichen der anderen Exemplar-Nr. zum Ausdruck zu bringen.“

3. Der Punkt 2.2. des Anhanges lautet:

„2.2. Anleitungsblatt/AT

Die Vordrucke sind nach dem Anleitungsblatt/AT (Muster 3) auszufüllen. Vordrucke des Anleitungsblattes können auch statt der Exemplare 1 oder 6 verwendet werden oder es können die im Anleitungsblatt/AT enthaltenen Eindrücke auch teilweise in das bei der österreichischen Zollstelle verbleibende Exemplar 1 oder 6 des Einheitspapiers/AT eingedruckt sein.

Bei DV-unterstützter Erstellung der Anmeldungen können die Eindrücke in den Feldern 2 und D/J durch Zeichen (Punkte, Schräg- oder Senkrechtstriche) auch automationsunterstützt nachgebildet sein und auch in der Größe vom Muster abweichen.“

4. Abschnitt 4., Feld 1 „Anmeldung“, 1. Unterfeld, des Anhanges lautet:

„Für die Anmeldung sind die nachstehenden Codes zu verwenden:

1. Unterfeld:

EU nur, wenn zusätzlich zum Code 1, 2 oder 3 im Feld 1, 2. Unterfeld, im Feld 1, 3. Unterfeld, T1 angegeben wird.

Bleibt sonst leer“

5. Abschnitt 4., Feld 3 „Vordrucke“, des Anhanges lautet:

„Vordrucke

Anzugeben ist die laufende Nummer und die Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze. Umfaßt die Anmeldung nur eine Warenart (dh. die Felder 31 bis 46 allenfalls 47 werden nur auf einem Grundblatt ausgefüllt), bleibt das Feld leer.“

6. Abschnitt 4., Feld 5 „Positionen“, des Anhanges lautet:

„Positionen

Gesamtanzahl der in den verwendeten Vordrucken (Grundblatt und Ergänzungsblätter oder Listen) ausgefüllten Feldblöcke mit den Feldern 31 bis 46 allenfalls 47.“

7. Im Abschnitt 4., Feld 8 „Empfänger“, des Anhanges lautet Abs. 1:

„(1) Name/Firma und Anschrift dessen, an den oder über dessen Auftrag die Ware auszuliefern ist (Abnehmers/Käufers) im gVV auch eines sonstigen Empfängers der Waren; der neben der Feldbezeichnung vorgesehenen Nummer (Nr.) kommt auf den Exemplaren 1—5 keine Bedeutung zu; im Anleitungsblatt/AT ist hier die Finanzamt(FA)- und Steuer-Nr. des Empfängers vorgesehen (fehlt im Vordruck der Raster, so ist die FA-Nr. durch einen Schrägstrich von der Steuer-Nr. zu trennen).“

8. Abschnitt 4., Feld 10 „Letztes Herkunftsland“, des Anhanges lautet:

„Letztes Herkunftsland (auf den Exemplaren Nrn. 6—8)

Nur bei Code 4 5 6

Es ist das Land anzugeben, in dem die Ware zum letzten Mal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde; dies ist bei vorangegangener Anweisung in der Regel das ursprüngliche Versendungs-/Ausfuhrland. Länderangabe jeweils in codierter Form (Ländercodes siehe Punkt A.4. der Vorbemerkungen zum Österreichischen Gebrauchsolltarif).“

9. Abschnitt 4., Feld 14 „Anmelder/Vertreter“, des Anhanges lautet:

„Name/Firma und Anschrift des Anmelders.

Ergibt sich die Anschrift des Anmelders aus den Feldern 2 oder 8, so genügt Name/Firma allein.

Im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes, Zwischenauslandsverkehr, gVV und bei Vorabfertigung von Sammelladungen (Code 98 99) ist der Anmelder (Hauptverpflichtete) nicht hier, sondern im Feld 50 anzugeben.

Die Abgabekonto-Nr. ist im Feld 48 anzugeben.“

10. Abschnitt 4., Feld 17 „Bestimmungsland“, des Anhanges lautet:

„Bestimmungsland

Nur bei Code 98 99 0 B Z und im gVV

Anzugeben ist das Land, in dem die Ware gebraucht oder verbraucht werden soll; ist dieses dem Hauptverpflichteten nicht bekannt, das Land, das das letzte bekannte Ziel der Versendung bildet.“

11. Abschnitt 4., Feld 18 „Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei der Ankunft“, des Anhanges lautet:

„Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei der Ankunft

Nur im Straßen- und Schiffsverkehr.

Anzugeben ist für das beim Grenzübertritt im Straßenverkehr oder Schiffsverkehr tatsächlich benutzte „aktive“ (ziehende, schiebende oder tragende) Beförderungsmittel, auf dem die Waren bei der Abfertigung gestellt werden, im

1. Unterfeld

das Kennzeichen oder der Name,

2. Unterfeld

die Staatszugehörigkeit/Nationalität dieses Beförderungsmittels nach dem hierfür vorgesehenen Ländercode (Ländercodes siehe Punkt A.4. der Vorbemerkungen zum Österreichischen Gebrauchsolltarif).

Wird die Nämlichkeit der vorabgefertigten/angewiesenen Waren durch Raumverschluß gesichert, sind in diesen Feldern die Kennzeichen/Namen und die Staatszugehörigkeit/Nationalität dieser Beförderungsmittel anzugeben.

Ist das Beförderungsmittel bei der Abfertigung noch nicht bekannt (zB Stückgut), so ist dieses Feld leer zu belassen.“

12. Abschnitt 4., Feld 20 „Lieferbedingung“, 1. und 2. Unterfeld des Anhanges lauten:

„Nur bei Code 1 2 3 4 5 6

1. Unterfeld:

Angaben unter Verwendung des nachstehenden Lieferbedingungs-codes, wenn keine DV-unterstützte Bearbeitung (Punkt 3.4.) erfolgt

EXW AB WERK
FCA FREI FRACHTFÜHRER
FAS FREI LÄNGSSEITE SCHIFF
FOB FREI AN BORD
CFR KOSTEN UND FRACHT
CIF KOSTEN, VERSICHERUNG UND FRACHT
CPT FRACHTFREI
CIP FRACHTFREI VERSICHERT
DAF GELIEFERT GRENZE

DES GELIEFERT AB SCHIFF
DEQ GELIEFERT AB KAI (VERZOLLT)
DDU GELIEFERT UNVERZOLLT
DDP GELIEFERT VERZOLLT
FCA FREI FRACHTFÜHRER
XXX ANDERE LIEFERBEDINGUNGEN ALS VORSTEHEND ANGEGBEN

2. Unterfeld

Der jeweils zutreffende genauer zu bezeichnende Ort in Worten, wenn keine DV-unterstützte Bearbeitung (Punkt 3.4.) erfolgt

... benannter Ort
... benannter Ort
... benannter Verschiffungshafen
... benannter Verschiffungshafen
... benannter Bestimmungshafen
... benannter Bestimmungshafen
... benannter Bestimmungsort
... benannter Bestimmungsort
... benannter Ort an der Grenze (sofern dieser nicht bekannt ist, Angabe der Grenze, zB BRD/Österr.)
... benannter Bestimmungshafen
... benannter Bestimmungshafen
... benannter Ort
... benannter Ort
... benannter Ort
genaue Angaben der im Vertrag enthaltenen Bedingungen“

13. Abschnitt 4., Feld 21 „Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels“, 2. Unterfeld, des Anhangs lautet:

„2. Unterfeld:

Der Code für die Staatszugehörigkeit/Nationalität des Beförderungsmittels (Ländercodes siehe Punkt A.4. der Vorbemerkungen zum Österreichischen Gebrauchs-zolltarif), wobei jedoch nur im Straßen- bzw. Schiffsverkehr diesem Code Bedeutung zukommt.

Sind diese Daten bei der Abfertigung nicht bekannt, ist das Feld leer zu belassen.“

14. Abschnitt 4., Feld 22 „Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag“, 2. Unterfeld, des Anhangs lautet:

„2. Unterfeld:

Der für die gesamte Sendung in Rechnung gestellte Betrag (Gesamtrechnungspreis), das ist der Kaufpreis (Entgelt). Liegt ein Kaufpreis oder Entgelt nicht vor (zB Lohnveredlung, Leihe oder andere kostenlose Sendung) oder ist ein Entgelt nicht in Rechnung gestellt (zB noch nicht bestimmtes Mietentgelt), so hat der Anmelder hier den Wert der Ware (Gesamtwert) zu erklären.

Bei Waren, die ohne Einreihung in den Österreichischen Gebrauchs-zolltarif abzufertigen sind und für die kein Wert vorliegt, ist bei Verfahrensartencodes 00 oder 19 sowie bei 24 26 bis 29 — letztere nur in Verbindung mit der Belegart „VS“ — „0,00“ zu erklären.“

15. Abschnitt 4., Feld 25 „Verkehrszweig an der Grenze“, des Anhangs lautet:

„(1) Im Straßen- und Schiffsverkehr:

Angabe unter Verwendung des nachstehenden Codes, welchem Verkehrszweig das beim Grenzübertritt tatsächlich benutzte (aktive) Beförderungsmittel zuzuordnen war:

- 3 Straßenverkehr
- 8 Schiffsverkehr

Dem Code 3 und 8 ist beizufügen:

- 1 gewerblicher Güterverkehr (Beförderung auf fremde Rechnung; Frachtbrieferfordernis)
- 2 Werkverkehr (Beförderung eigener Waren).

(2) Sind diese Angaben bei der Abfertigung nicht bekannt, so bleibt das Feld leer.

(3) Außerdem ist in diesem Feld zutreffendenfalls einer der nachstehenden Codes zu verwenden:

- 5 Postverkehr
- F Gebührenbefreiung nach § 2 des Gebühren-gesetzes 1957 hinsichtlich der handelsstatisti-schen Gebühr
- N andere handelsstatistisch nicht meldepflich-tige Waren
- R Reiseverkehr mit nicht zum Handel bestimm-ten Waren und anderen vom AF-Beitrag befreiten Sendungen

Dem Code 5 ist beizufügen:

- L Briefsendung im Postverkehr
- P Paketsendung im Postverkehr

(4) Bei Bedarf kann das Feld für die Eintragung des Codes nach rechts überschritten werden.“

16. Abschnitt 4., Feld 27 „Ladeort“ (auf den Exemplaren Nrn. 1–5) „Entladeort“ (auf Exemplaren 6–8), des Anhanges lautet:

„Im Fall des Grenzübertrittes im Straßenverkehr oder Schiffsverkehr bei Code

- 1 2 3 B 98 99 und im gVV allgemein der Ladeort,
- 4 5 6 nur auf dem Amtsplatz eines Straßen- oder Schiffsgranzollamtes der Ladeort.

Der Ladeort ist jener Ort, an dem die Waren auf das beim Grenzübertritt zu benutzende aktive Beförderungsmittel verladen werden; für die Angabe genügt die Postleitzahl mit nachgesetztem Ländercode. Ist dieser Ort anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zur Ausfuhr oder im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes oder zum gVV noch nicht bekannt, so bleibt das Feld leer.“

17. Abschnitt 4., Feld 28 „Finanz- und Bankangaben“, des Anhanges lautet:

„Nur bei Code 4 5 6; für die Ermittlung eines Zollwertes oder Entgelts sind hier zutreffendenfalls folgende Angaben zu machen:

1. Zeile unter Vorsetzung von „P“: Hinzurechnungskosten, soweit sie im Kaufpreis nicht enthalten sind, und zwar
 - Veräußerungskosten (Verkaufsprovisionen, Kosten für Umschließungen, Verpackungskosten)
 - Lieferungskosten bis zum Übertritt über die Zollgrenze (Beförderungskosten, Ladekosten, Versicherungskosten).
2. Zeile unter Vorsetzung von „M“: Abzugsfähige Kosten, soweit sie im Kaufpreis enthalten sind, und zwar
 - inländische Beförderungskosten
 - inländische Eingangsabgaben (bei DV-unterstützter Bearbeitung durch Lieferkondition ausdrücken!)
 - Zahlungen für Bau, Montage eingeführter Waren, wie Industrieanlagen, nach der Einfuhr.

1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr und Eingangsvormerkverkehr
 - sie zollfrei sind,
 - ihr Wert je Warennummer 5 000 S nicht übersteigt und
 - ihre Anmeldung nach der Warennummer nicht zur Anwendung anderer bundesrechtlich geregelter Maßnahmen erforderlich ist:
- 1.1. Waren mit allgemeinem Einfuhrumsatzsteuersatz (20%)
- 1.2. Waren mit ermäßigtem Einfuhrumsatzsteuersatz (10%)
- 1.3. Waren mit erhöhtem Einfuhrumsatzsteuersatz (32%)
2. bei der Abfertigung in der Ausfuhr aus dem freien Verkehr und zum Ausgangsvormerkverkehr
 - ihr Wert je Warennummer 5 000 S nicht übersteigt und
 - ihre Anmeldung nach der Einreihung in den Zolltarif nicht zur Anwendung anderer bundesrechtlich geregelter Maßnahmen erforderlich ist:

allgemein

Den Beträgen ist jeweils die Angabe der Währung (Code siehe Punkt A.4. der Vorbemerkungen zum Österreichischen Gebrauchsolltarif) voranzustellen, auch wenn der Betrag in österreichischen Schilling ausgewiesen ist.“

18. Abschnitt 4., Feld 29 „Ausgangszollstelle“ (auf den Exemplaren Nrn. 1–3), des Anhanges lautet:

„Nur bei Code 1 2 3 B Z 98 99 und gVV im Straßenverkehr oder Schiffsverkehr

Anzugeben ist der Name oder die Kennzahl der österreichischen Austrittszollstelle.“

„Eingangszollstelle“ (auf den Exemplaren Nrn. 6–8)

„Nur bei Code B und gVV im Straßenverkehr oder Schiffsverkehr

Anzugeben ist der Name oder die Kennzahl der österreichischen Eintrittszollstelle.

Bleibt sonst leer“

19. Im Abschnitt 4., Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“, des Anhanges lautet der Abs. 3:

„(3) Bei Beförderung von Waren im/in Container(n)/Wechselaufbau(ten) sind in diesem Feld außerdem die Anzahl und die Nummer(n) des/der Container(s)/Wechselaufbau(ten) anzugeben.“

20. Im Abschnitt 4., Feld 33 „Warennummer“, des Anhanges lauten die Abs. 2 und 4:

„(2) Bei ausschließlicher Verwendung des Vordrucks als Anmeldung zum gVV ist, wenn es sich um einen Versandschein T2 handelt, eine im ursprünglichen Versandschein T2 ausgewiesene Warennummer anzugeben; sonst bleibt das Feld im gVV leer.“

„(4) Andere handelsstatistisch nicht zu meldende Waren einer Sendung (einschließlich Zutaten) sind unter nachstehend bezeichneten Codes ohne Angabe der zutreffenden Warennummer anzumelden, wenn

000000/092/A0

000000/092/E3

000000/092/H8

000000/092“

21. Abschnitt 4., Feld 34 „a/b Urspr. land Code“, des Anhanges lautet:

„Nur bei Code 4 5 6

- a) Der jeweilige Ländercode (Ländercodes siehe Punkt A.4. der Vorbemerkungen zum Österreichischen Gebrauchszolltarif), und zwar auch dann, wenn im Feld 16 das Ursprungsland erklärt wird; bei Code 4 bleiben die weiteren Felder 34 a leer, wenn im Feld 16 ein Ursprungsland und nicht „Verschiedene“ eingetragen wurde.

Handelsstatistisch nicht meldepflichtige Waren verschiedenen Ursprungs sind unter Verwendung des Codes „XX“ unter einer Positionsnummer zusammengefaßt anzumelden, wenn

1. alle Waren zollfrei sind und die sonstigen Eingangsabgaben nach denselben Sätzen zu bemessen sind, oder
2. es sich Waren einer Warennummer handelt und ein Präferenzcode nicht zur Anwendung gelangt:

Abs. 5 zu Feld 33 gilt sinngemäß.

b) Bleibt leer“

22. Abschnitt 4., Feld 35 „Rohmasse (kg)“, des Anhanges lautet:

„Die Angabe des Rohgewichtes hat entsprechend den Angaben der Packstücke im Feld 31 in Kilogramm zu erfolgen.

Bei Code 4 5 6 ist das Rohgewicht der gesamten Sendung auf dem Grundblatt anzugeben; die Felder 35 in weiteren Vordrucken bleiben leer.

Bei den sonstigen Codes hat die Angabe des Rohgewichtes entsprechend der Angabe der Packstücke im Feld 31/in den Feldern 31 im Feld 35 auf dem Grundblatt oder in den Feldern 35 in weiteren Vordrucken zu erfolgen.“

23. Abschnitt 4., Feld 36 „Präferenz“ lautet:

„Das Feld ist auf den Exemplaren 1—5 ein Leerfeld.

Auf den Exemplaren 6, 7 und 8 ist es unter Verwendung des nachstehenden Codes zum Hinweis auf eine Begünstigung oder sonstige besondere Abgabenfestsetzung zu verwenden.

Bei Code 4 5 im Feld 1, 2. Unterfeld:

- AN Zollbegünstigungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ZTG
 BG Zollbegünstigungen gemäß § 6 ZTG unter den Voraussetzungen der Zollbegünstigungsliste zum Österreichischen Gebrauchszolltarif
 BP Einzelbegünstigungen gemäß BMF-Bescheid, Ermäßigung auf einen Prozentsatz unter Angabe im Feld 39

- BS Einzelbegünstigung gemäß BMF-Bescheid, Ermäßigung auf einen Gewichtszollsatz unter Angabe im Feld 39
 EF Integrationszollsatz auf Grund des EFTA-Übereinkommens
 EG Integrationszollsatz auf Grund des EG-Abkommens
 EP Integrationszollsatz auf Grund des EG-Abkommens für Portugal
 ES Integrationszollsatz auf Grund des EG-Abkommens für Spanien
 FG Vorlage einer in der EG ausgestellten „Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung für die Ausfuhr von Käse nach Österreich“ unter Angabe der Fondsbescheidzahl im Feld 39
 FH Vorlage einer in der Schweiz ausgestellten „Bescheinigung für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten und Käsefondue nach Österreich“ unter Angabe der Fondsbescheidzahl im Feld 39
 FN Käse ohne Vorlage einer der unter FG und FH genannten Bescheinigung unter Angabe der Fondsbescheidzahl im Feld 39
 FP Waren des Marktordnungsgesetzes 1985 (MOG), Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (VWG) oder Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988 unter Angabe des Importausgleichssatzes als Prozentsatz im Feld 39
 FR Abgabenfreiheit gemäß § 30 lit. g ZollG
 FS Waren des MOG, VWG oder Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988 unter Angabe des Importausgleichssatzes als Gewichtssatz im Feld 39
 HW Zollsatz für handwerklich hergestellte Waren gemäß BGBl. Nr. 94/1972
 NB Zollbegünstigung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 ZTG bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Zollgebiet
 NE Zollbegünstigung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 ZTG bei Nichterzeugung im Zollgebiet
 PF Waren des MOG unter Anwendung des begünstigten Satzes der Ausgleichsabgabe gemäß EFTA-Übereinkommen unter Angabe des Importausgleichssatzes als Prozentsatz im Feld 39
 PG Waren des MOG unter Anwendung des begünstigten Satzes der Ausgleichsabgabe gemäß EG-Abkommen unter Angabe des Importausgleichssatzes als Prozentsatz im Feld 39
 PR Zollsatz nach dem Präferenzzollgesetz
 RA Abgabenfreiheit nach dem Regionalabkommen (Accordino)
 RW Abgabenfreiheit für inländische Rückwaren gemäß § 42 ZollG unter Angabe des für ein Ausbesserungsentgelt/eine Wertsteigerung maßgeblichen EU-Satzes im Feld 39
 SF Waren des MOG unter Anwendung des begünstigten Satzes der Ausgleichsabgabe gemäß EFTA-Übereinkommen unter An-

- gabe des Importausgleichssatzes als Gewichtssatz im Feld 39
- SG Waren des MOG unter Anwendung des begünstigten Satzes der Ausgleichsabgabe gemäß EG-Abkommen unter Angabe des Importausgleichssatzes als Gewichtssatz im Feld 39
- SO Abgabefreiheit gemäß § 31 Abs. 1 lit. a, d, e oder f ZollG
- SU Abgabefreiheit gemäß § 31 Abs. 1 lit. a, d, e oder f ZollG mit Vorschreibung der EU
- UN Abgabefreiheit gemäß UNESCO-Abkommen, BGBl. Nr. 180/1958
- ZL Abfertigung von Waren, für die auf Grund des im Rahmen des GATT vereinbarten Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen Zollfreiheit vorgesehen ist.

Bei Code 6 im Feld 1, 2. Unterfeld:

- in Verbindung mit den Verfahrensartencodes des 16 17 im Feld 37

WV Abgabefreiheit anlässlich der Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr zur Veredlung unter Angabe des für ein Veredelungsentgelt/eine Wertsteigerung maßgeblichen EU-Satzes im Feld 39
- in Verbindung mit den Verfahrensartencodes 16 18 19 im Feld 37

VK Vorschreibung der EU bei nach Ausbesserung oder Veredlung wiedereingeführten Waren
- in Verbindung mit dem Verfahrensartencode 18 im Feld 37

WA Abgabefreiheit anlässlich der Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr zur Ausbesserung unter Angabe des für ein Ausbesserungsentgelt/eine Wertsteigerung maßgeblichen EU-Satzes im Feld 39
- in Verbindung mit dem Verfahrensartencode 19 im Feld 37

FO Abgabefreiheit gemäß § 35 Abs. 1 lit. a ZollG unter Angabe des für ein Ausbesserungsentgelt/eine Wertsteigerung maßgeblichen EU-Satzes im Feld 39

24. Im Abschnitt 4., Feld 37 „Verfahren“, 2. Unterfeld, des Anhanges lauten die Ziffern 4 und 5:

„4. Bei Code 4 im Feld 1:

- Einfuhr zum freien Verkehr durch
- 00 Freischreibung
 - 10 Verzollung
 - 13 Vormerkscheinabrechnung
 - 14 Abmeldung
 - 15 Rückgängigmachung der Zollrückvergütung (No Drawback)

Werden in einer Anmeldung Waren zum freien Verkehr durch Verzollung und Freischreibung gemeinsam angemeldet, so ist Code 10 bzw. 00 jeweils im Feld 37 b anzugeben; sonst ist der

Code 10 bzw. 00 nur im ersten Feld 37 b (Grundblatt) anzugeben, die weiteren Felder 37 b sind leer zu lassen.

5. Bei Code 5 im Feld 1:

- Eingangsvormerkverkehr zur/zum
- 20 Veredlung auf Vormerkrechnung
- 21 Lohnveredlung
- 22 Eigenveredlung, ausgenommen Vormerkrechnung
- 23 Ausbesserung
- 24 ungewissen Verkauf
- 25 Einlagerung in offene Lager auf Vormerkrechnung
- 26 vorübergehenden Benutzung
- 27 Erprobung
- 28 in Fällen des § 67 Abs. 4 ZollG
- 29 sonstige

25. Abschnitt 4., Feld 38 „Eigenmasse (kg)“, des Anhanges lautet:

„Das Eigen- oder Reingewicht der Ware der betreffenden Position in Kilogramm.“

26. Abschnitt 4., Feld 40 „Summarische Anmeldung/Vorpapier“, des Anhanges lautet:

„Hier ist anzugeben:

- bei der Einfuhr (Code 4, 5, 6) die allfällige WE-Nummer der vorangegangenen Anweisung oder Einlagerung;
- bei der Ausfuhr in Sammelladungen Code 98 99 und im gVV die WE-Nummer unter Hinzufügung der Art des vorangegangenen Verfahrens entsprechend dem Code laut Feld 37, 2. Unterfeld, unter der die Ausfuhrabfertigung (Code 1, 2, 3) oder Anweisung, die durch die Austrittsbestätigung erledigt wird, erfolgte, bzw. die Nummer des Lieferrachweises bei Sammelanmeldung.

In anderen Fällen der Ausfuhr, einschließlich Punkt 6.3., bleibt dieses Feld leer.“

27. Abschnitt 4., Feld 42 „Artikelpreis“, des Anhanges lautet:

„Bei Code 4 5 6

Das Feld ist auf den Exemplaren 1—5 ein Leerfeld.

Der Preis/Wert der Ware der betreffenden Warennummer ist auf den Exemplaren 6—8 in der im Feld 22, 1. Unterfeld, angegebenen Währung zu erklären.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so bleibt dieses Feld bei Code 4 leer.“

28. Abschnitt 4., Feld 43 „B.M. Code“, des Anhanges lautet:

„Sofern ein Zollwert zu ermitteln ist, sind hier unter Verwendung nachstehender Codes die nach den jeweils angegebenen Bestimmungen des Wertzollgesetzes 1980 wertvollrechtlich bedeutsamen Umstände anzugeben:

- 1 Verbundenheit im Sinn des § 1 Abs. 4, bei Vorliegen einer EM mit Zuschlag
- 2 Verbundenheit im Sinn des § 1 Abs. 4, bei Vorliegen einer EM ohne Zuschlag
- 3 Verbundenheit ohne oder bei nicht aktueller EM
- 4 Beträge für Leistungen des Käufers im Sinn des § 9 Abs. 1 Z 3
- 5 Lizenzgebühren im Sinn des § 9 Abs. 1 Z 4
- 6 Erlöse im Sinn des § 9 Abs. 1 Z 5
- 7 Höhe der Zurechnungen als Zuschlagssatz oder -betrag laut Code 4 5 6 nicht feststehend
- 8 Sammelcode für Codes 3 und 7
- 0 keiner der vorgenannten Umstände liegt vor.

Bei Code 1 4 5 oder 6 ist der Zuschlag in Prozent unter Voranstellen der Indikation „A“ oder „N“ im Feld 45 oder als absoluter Betrag im Feld 47 unter Angabe des Code „Z“ in Spalte „Art“ sowie des Betrages in Spalte „Bemessungsgrundlage“ zu erklären.“

29. Im Abschnitt 4., Feld 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“, des Anhangs lautet der letzte Absatz:

„Angaben im ersten Feld 44 gelten grundsätzlich für die gesamte Sendung; beziehen sich die Angaben im ersten Feld 44 nur auf Teile der Sendung, ist dies durch einen Bezug in der Anmeldung sonst zum Ausdruck zu bringen, zB im Feld 36.

Werden Angaben im Einheitspapier durch Angaben auf Ergänzungsblättern ergänzt, so ist die Anzahl und die Art der Ergänzungsblätter (OL, RW, MO, VR, BR) im Feld 44 (Code BV) anzuführen.“

30. Im Abschnitt 4., Feld 47 „Abgabenberechnung“, des Anhangs lautet Abs. 3:

„(3) Im übrigen ist es nur in folgendem Umfang vom Anmelder auszufüllen:

- a) bei Waren, für die eine bestimmte Bemessungsgrundlage anzumelden ist,
 1. Spalte: Art, und zwar
 - A Normaler Wert, Basispreis oder Richtpreis gemäß Antidumpinggesetz
 - B Stammwürzegehalt (Bier)
 - E Eigengewicht (erhoben oder anerkannt)
 - F Nichterhebung der Mineralölsteuer auf Grund eines Mineralölfreischeines oder Einlagerung in ein Mineralöllager
 - L Liter reiner Äthylalkohol
 - S Stückpreis laut EM

- T Verkaufspreis pro Mengeneinheit (Tabakwaren)
- V Verzollungsgewicht (erhoben oder anerkannt)
- W Volumsprozente Alkohol
- Z Zuschlag in öS bei Code 1, 4, 5 oder 6 laut Feld 43

2. Spalte: Höhe der Bemessungsgrundlage in der sich aus der Art ergebenden Einheit; keine Angabe bei Code F

b) bei Waren, für die eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz zu erheben ist:

1. Spalte: AUA-Code 001 bis 780 laut Österreichischem Gebrauchszolltarif

2. Spalte: bleibt leer

c) bei Waren, die nach dem Reingewicht, der Eigenmasse oder der Rohmasse zu verzollen sind:

1. Spalte: E oder V

2. Spalte: Höhe des Gewichtes/der Masse entsprechend dem Taragesetz.

Der Gewichtsangabe bedarf es nur, wenn der Zoll oder eine Abgabe mit zollgleicher Wirkung nach dem Gewicht zu bemessen ist oder ein Mischzollsatz vorgesehen ist und keiner der Zollsätze A/G/U/B laut Österreichischem Gebrauchszolltarif auf „zollfrei“ lautet oder laut Feld 36 keine Präferenzart zur Zollfreiheit führt.

Anzugeben ist bei Waren, die dem Zucker-, Stärke- oder Ausgleichsabgabengesetz unterliegen, das Eigengewicht; bei sonstigen Waren, bei denen der Zoll nach dem Gewicht zu bemessen ist, das Verzollungsgewicht. Zusätzlich zum Eigengewicht ist bei Waren, die dem Zucker-, Stärke- oder Ausgleichsabgabengesetz unterliegen auch das Verzollungsgewicht anzugeben, wenn bei der betreffenden Warennummer ein GATT-Zollsatz als Gewicht- oder Mischzollsatz vorgesehen ist.

Wegen Verrechnung von Abgaben siehe im übrigen Abschnitt 7.“

31. Abschnitt 4., Feld 51 „Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)“, des Anhangs lautet:

„Im gVV

Die Eingangszollstelle der Gemeinschaft oder jedes EFTA-Landes, deren/dessen Gebiet berührt wird; wenn jedoch bei der Beförderung ein anderes Gebiet als die Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die die Gemeinschaft oder ein EFTA-Land verlassen wird; in den entsprechenden Unterfeldern dieses Feldes sind jeweils die Grenzübergangsstellen und anschließend der zugehörige Ländercode (siehe Punkt A.4. der Vorbemerkungen zum Österreichischen Gebrauchszolltarif) anzugeben.“

32. Im Abschnitt 4., Feld 55 „Umladungen“, des Anhangs ist in Zeile 2 einzutragen:

„Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels.“

33. Abschnitt 4., Andere Vermerke Feld A „VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGS-ZOLLSTELLE“, des Anhangs lautet:

„Code 4 5 6

Auf Exemplar 6—8:

Die WE-Nr., soweit sie dem Anmelder bekannt ist.

Im Fall der Sammelanmeldung und der Abmeldung im Vormerkverkehr ist jedoch die Kenn-Nr. des Zollamtes, die Kenn-Nr. der Bewilligung und der Zeitraum, jeweils durch Striche getrennt, einzutragen.“

34. Abschnitt 4., Andere Vermerke Feld C „ABGANGSZOLLSTELLE“, des Anhangs lautet:

„Code 1 2 3 98 99 B Z und im gVV

Auf Exemplar 1—8:

Die WE-Nr., soweit sie dem Anmelder/Hauptverpflichteten bekannt ist.

Auf den Ergänzungsblättern bedarf es keiner Unterschrift; es genügt der Abfertigungsstempel.“

35. Abschnitt 4., Andere Vermerke Feld D/J „PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE“, des Anhangs lautet:

„Code 1 2 3 4 5 6 98 99 B Z und im gVV

Im Feld D (Exemplar 1 bis 5) oder J (Exemplar 6 bis 8) werden der ZN-Code samt Funktionsbezeichnung, das nach § 6 ZollG maßgebliche Datum sonst das Abfertigungsdatum (Datum § 6-Datum), der Hinweis auf den Verspätungszuschlag (1) und der Hinweis auf vorläufige (V)/endgültige Festsetzung (E) von Abgaben jeweils durch Striche getrennt, in der angegebenen Reihenfolge von der Zollstelle angesetzt.“

36. Im Abschnitt 6., Punkt 6.2. des Anhangs lautet der Abs. 3:

„(3) Im gVV ist im 1. Unterfeld des Feldes 1 „EU“, im 3. „T“ mit den allfälligen Zusätzen zu codieren; das zweite Unterfeld bleibt leer. Im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes und im Zwischenauslandsverkehr bleiben die ersten beiden Unterfelder leer, und im dritten Unterfeld ist „B“ bzw. „Z“ einzutragen.“

37. Im Abschnitt 6., Punkt 6.3. Abs. 1 des Anhangs lautet der zweite Unterabsatz:

„Benötigt werden die Exemplare

- 1 oder 1/6 — Evidenz bei der Abgangszollstelle,
- 2 oder 2/7 — handelsstatistischer Anmelde-schein, bei Ausfuhr im Straßen-

verkehr oder Schiffsverkehr außerdem verkehrsstatistische Anmeldung

- 3 oder 3/8 — zollamtliche Bestätigung und Ausfuhrnachweis,
- 4 oder 4/5 — Evidenz bei der Bestimmungszollstelle,
- 5 oder 4/5 (5/4) — Rückschein,
- 7 oder 2/7 — Statistik im Bestimmungsland.“

38. Im Abschnitt 6. lautet Punkt 6.8. des Anhangs:

„6.8. Von der Stellungspflicht befreite Versender

6.8.1. Ausfuhr ohne gVV

Sofern nicht in der Bewilligung andere Papiere (Lieferrachweise) zugelassen sind, Ausfertigung der Exemplare

- 1 oder 1/6 — Meldung an die Zollstelle, wenn dies in der Bewilligung angeordnet ist,
- 2 oder 2/7 — handelsstatistischer Anmelde-schein, bei Ausfuhr im Straßenverkehr oder Schiffsverkehr außerdem verkehrsstatistische Anmeldung
- 3 oder 3/8 — als Ausfuhrnachweis (auch für Umsatzsteuerzwecke).

Der Begünstigte vermerkt im Feld D die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen und bestätigt im Feld 54 unter Verwendung des für das gVV vorgesehenen Sonderstempels.

6.8.2. Ausfuhr mit gVV

(1) Der Begünstigte fertigt die im Abschnitt 6.3. genannten Exemplare aus; auch hier ist Identität der Sendung notwendig.

Ist der Begünstigte selbst auch Hauptverpflichteter (zugelassener Versender), so trägt er im Feld D die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen ein und bestätigt im Feld C unter Verwendung des für das gVV vorgesehenen Sonderstempels. Bei Verwendung von Ergänzungsblättern C BIS ist dieser Sonderstempel auch im Feld C anzubringen. Er übermittelt das Exemplar 1 an die überwachende Zollstelle. Die Exemplare 2, 3, 4, 5 und 7 haben die Sendung zu begleiten (allenfalls auch zusätzliche Ausfertigungen des Exemplars 4 für statistische Zwecke); das Exemplar 3 wird versehen mit der Austritts-/Aufgabebestätigung im Feld A an den Begünstigten übermittelt.

Ist Hauptverpflichteter ein anderer, so trägt der Begünstigte im Feld D die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen ein und bestätigt im Feld 54 auf den Exemplaren 1 bis 3 unter Verwendung des für das gVV vorgesehenen Sonderstempels. Er gibt alle Exemplare an den Hauptverpflichteten weiter (behält aber eine Ausfertigung/Ablichtung des Exemplars 1 als Beleg zur

Sammelanmeldung im Betrieb). Bei der Abfertigung zum gVV erteilt die Zollstelle die Bestätigung im Feld A des Exemplars 3, zieht ein Exemplar 2 zur Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt ein und behält das Exemplar 1.

Die Überleitung in das gVV erfolgt zweckmäßigerweise unterwegs, allenfalls bei der Grenzübergangsstelle.

(2) Wird die Sendung in eine Sammeladung aufgenommen, so geht der Begünstigte wie nach Punkt 6.8.1. vor.“

39. Im Abschnitt 6. lautet Punkt 6.9. des Anhanges:

„6.9. Sammelanmeldung und Abmeldung im Vormerkverkehr auf Vormerkrechnung

6.9.1.

Sofern in der Bewilligung nicht andere Papiere (Aufstellungen) zugelassen sind, sind als Sammelanmeldung oder Abmeldung je nach der Verkehrsrichtung die Exemplare 1, 2, 3 (1/6, 2/7, 3/8) bei der Ausfuhr oder die Exemplare 6, 7, 8 (1/6, 2/7, 3/8) bei der Einfuhr nach Maßgabe des Punktes 1.6. zu verwenden, die Exemplare 2 und 7 bzw. 2/7 jedoch nur nach Maßgabe der für statistische Erhebungen geltenden Vorschriften. Erforderlichenfalls ist neben der Anmeldung eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes abzugeben.

6.9.2.

Im Einheitspapier können die sich auf die einzelne Sendung beziehenden Angaben entfallen, und zwar

- 2: Versender/Ausführer auf den Exemplaren 6, 7, 8, sofern nicht die Bewilligung auf Waren eines bestimmten Versenders beschränkt ist,
- 8: Empfänger auf den Exemplaren 1, 2, 3, sofern nicht die Bewilligung auf Waren für einen bestimmten Empfänger beschränkt ist,

- 14: Anmelder (der Begünstigte ist bei der Ausfuhr im Feld 2 und bei der Einfuhr im Feld 8 anzugeben, wobei jeweils die Abgabenkontonummer im Feld 48 beizufügen ist),
 - 17 a: Bestimm.L.Code, sofern die Bewilligung nicht auf Waren für ein bestimmtes Land beschränkt ist,
 - 31: nur die Bezeichnung der Packstücke oder Container,
- sowie die Felder 4, 6, 10, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 29, 30, 50, 51, 52, 53.“

40. Im Abschnitt 8. des Anhanges ist nach Punkt 8.3.2. anzufügen:

„8.3.3.

Für Leerfahrten bedarf es keiner Anmeldung.“

41. Das Muster 5 „Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes“, das Muster 7 „Straßenverkehrsbeitrags/Umsatzsteuererklärung/Anmeldung für Dieseltreibstoff“ und das Muster 8 „Anmeldung zur Einlagerung in öffentliche Zollager des Bundes“ des Anhanges werden durch die beiliegenden Muster 5 und 7 bis 8 ersetzt. %

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

2. In Anmeldungen, die automationsunterstützt ausgefertigt werden, können bis 31. Dezember 1991 abweichend von den Ziffern 3, 21, 24 und 27 des Artikels I die bis 30. Juni 1991 geltenden Bestimmungen angewendet werden.

Lacina

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

zu WE-Nr. _____

Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nach dem Wertzollgesetz 1980**Handelsstufe des Käufers bzw. Empfängers (Feld 8)**

Code

- 1 ☐ Großhandel
 2 ☐ Einzelhandel
 3 ☐ gewerblicher Letztabnehmer
 4 ☐ anderer Endbezieher

Art des Geschäftes (Feld 24)

Code

- 11 ☐ Kaufvertrag (ausgenommen auf Probe)
 12 ☐ Konsignation
 13 ☐ Kommission
 14 ☐ Kauf auf Probe
 15 ☐ Kompensationsgeschäft
 21 ☐ Miete
 22 ☐ Leasing
 66 ☐ Leihe
 69 ☐ andere unentgeltliche (kostenlose) Sendung
 99 ☐ anderes Rechtsgeschäft oder verschiedene RG

Hinzurechnungskosten (Feld 28, erste Zeile) *)

- ☐ Veräußerungskosten (Verkaufsprovisionen, Kosten für Umschließungen, Verpackungskosten)
☐ Lieferungskosten bis zum Übertritt über die Zollgrenze (Beförderungskosten, Ladekosten, Versicherungskosten)

Abzugsfähige Kosten (Feld 28, zweite Zeile) *)

- ☐ Inländische Beförderungskosten
☐ Inländische Eingangsabgaben
☐ Zahlungen für Bau, Montage eingeführter Waren, wie Industrieanlagen, nach der Einfuhr

Wertzollrechtlich bedeutsame Umstände (Feld 43) *)

Code

- 1 ☐ Verbundenheit im Sinn des § 1 Abs. 4, Vorliegen einer EM mit Zuschlag
 2 ☐ Verbundenheit im Sinn des § 1 Abs. 4, bei Vorliegen einer EM ohne Zuschlag
 3 ☐ Verbundenheit ohne oder bei nicht aktueller EM
 4 ☐ Beträge für Leistungen des Käufers im Sinn des § 9 Abs. 1 Z. 3
 5 ☐ Lizenzgebühren im Sinn des § 9 Abs. 1 Z. 4
 6 ☐ Erlöse im Sinn des § 9 Abs. 1 Z. 5
 7 ☐ Höhe der Zurechnungen als Zuschlagssatz oder -betrag laut Code 4 5 6 nicht feststehend
 8 ☐ Sammelcode für Codes 3 und 7
 0 ☐ keiner der vorgenannten Umstände liegt vor

Ort, Datum _____

Rechtsverbindliche Unterschrift des ☐ Käufers ☐ Empfängers _____

Hinweis: 1. Feld 43: bei Code 3 7 und 8 werden die Abgaben vorläufig festgesetzt.
 2. Erläuterungen der mit *) bezeichneten Felder siehe Rückseite.

Za 115 FLD, 1. Wien, NÖ u. Bgld. — Neuauflage 4. 90. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 903965 d/f/o

Erläuterungen

Hinzurechnungskosten (Feld 28, erste Zeile):

Folgende im Kaufpreis (§ 3) bzw. Wert nicht enthaltene Kosten und Leistungen sind hinzuzurechnen:

Veräußerungskosten (unbeschadet, ob sie im Ausland oder im Zollgebiet anfallen):

Provisionen und Maklerlöhne (ausgenommen Einkaufsprovisionen),

Kosten für Umschließungen, soweit sie nicht getrennt von der Ware zu verzollen sind,

Verpackungskosten (Material- und Arbeitskosten);

Lieferungskosten (bis zum Übertritt über die Zollgrenze):

Kosten der Beförderung und damit zusammenhängende Kosten,

Lade-, Umlade- und Entladekosten,

Versicherungskosten.

Abzugsfähige Kosten (Feld 28, zweite Zeile):

Folgende im Kaufpreis bzw. Wert enthaltene Kosten sowie Zahlungen können in Abzug gebracht werden:

inländische Beförderungskosten,

inländische Eingangsabgaben (bei DV-unterstützter Bearbeitung durch Lieferkondition ausdrücken!);

Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren, wie Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen, nach der Einfuhr vorgenommen werden und die Kosten getrennt vom Kaufpreis ausgewiesen werden.

Wertzollrechtlich bedeutsame Umstände (Feld 43):

1. Verbundenheit:

Käufer und Verkäufer gelten im Sinn des § 1 Abs. 4 nur dann als verbundene Personen, wenn

1. eine von ihnen der Leitung des Geschäftsbetriebes der anderen Person angehört,
2. sie Teilhaber oder Gesellschafter derselben Personengesellschaft sind,
3. ein Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis besteht,
4. eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar mindestens fünf Prozent der in Umlauf befindlichen stimmberechtigten Geschäftsanteile oder Aktien beider Personen besitzt oder kontrolliert,
5. eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert,
6. beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden,
7. sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren,
8. sie Angehörige im Sinn des § 25 BAO sind, d. s.
der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie,
Wahl-(Pflege-)Eltern und Wahl-(Pflege-)Kinder.

Eine Verbundenheit führt nur dann zur Ablehnung des Kaufpreises, wenn der Kaufpreis dadurch beeinflusst ist. Der Kaufpreis ist jedoch anzuerkennen, wenn der Käufer nachweist, daß innerhalb der letzten sechs Monate

- gleiche oder gleichartige Waren von nicht verbundenen Käufern zu annähernd gleichen Preisen eingeführt oder
- Zollwerte für gleiche oder gleichartige Waren unter Anwendung der deduktiven Bewertungsmethode (§ 6) oder des Kriteriums des errechneten Wertes (§ 7) in annähernd gleicher Höhe bereits festgesetzt wurden.

Handelsübliche Preisschwankungen und Unterschiede in bezug auf die Handelsstufe, Menge und Kosten nach § 9 sind dabei zu berücksichtigen.

2. Gegenstände und Leistungen:

Werte folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen oder Entgelten für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf der zu bewertenden Waren geliefert oder erbracht wurden, u. zw. der

in den zu bewertenden Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile u. dgl.;

bei der Herstellung der zu bewertenden Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gußformen sowie verbrauchten Materialien;

für die Herstellung der zu bewertenden Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb des Zollgebietes entwickelt wurden.

3. Lizenzgebühren

4. Erlöse:

Der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommen.

**Straßenverkehrsbeitrags-/
Umsatzsteuererklärung/
Anmeldung für Dieseltreibstoff**

*) Siehe Erläuterungen auf der Rückseite (rosa Blatt)
1) Nur für beladene Beförderungsmittel

1. Halter *)		Belegart *)		Abgabenkonto-Nr.		2. WE-Nr.	
						3. Kassenregisterpost	
						Block/Blatt Nr.	
4. Lenker (Name und Anschrift)				4.1. Sonstiger Abgabenschuldner			
6. Beförderungsmittel		LKW		Anhängen		Zugmaschine	
6.1. Art		☐		☐		☐	
6.2. Kennzeichen (Nationalität)		()		()		()	
6.3. Nutzlast *)							
		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt	
7. Erklärung				7.2. ☐ SV Monatsbeitrag erreicht ☐ SV für laufenden Kalendermonat entrichtet			
7.1. Beförderungsweg im Inland				km-Stand ☐ lt. Erklärung Treibstoffmenge ☐ lt. Erklärung WE-Nr. (Anw. P) (Ladegut)			
7.3. Nutzlast 1)		7.4. Zu fahrende km in Österreich		7.5. Kilometerstand		7.6. Personenanzahl	
		7.8. Tonnen-km				7.7. Personenkilometer Pers. x km	
Zollamtliche Bestätigung				Summe			
				NZ			
VT	8. Warennummer	9.1. Liter	9.2. Satz für 1 Liter	Konto	Gegenkonto	VZ	Abg.-art *)
	0000 00355 A3			2 0 0 0 0	3 6 7 0 +	VT	
SV	11. Straßenverkehrsbeitrag	11.1. Tonnen	11.2. km	11.3. Satz	2 0 0 0 0	8 4 3 0 +	SV
US	12. Personen-kilometer	12.1. Entgelt je Personen-kilometer	12.2. Entgelt	12.3. Steuersatz			
14. Antragsgemäß abgefordert				Gesamt-Betrag			
Darin enthaltene EU				Eingabevermerk			
				30. Quittungsvermerk			
				Gesamt-betrag ☐ bar ☐ mit Scheck bezahlt			
Datum und Unterschrift				Währung Betrag Umrechnungskurs Betrag			

VOR DER AUSREISE AUSZUFÜLLEN:

15. Erklärung			
15.1. Entladeort(e) tatsächliche(r)			
15.2. Nutzlast 1)	15.3. Gefahrene km in Österreich	15.4. km-Stand	Vermerke: ☐ geprüft ☐ konform ☐ Berichtigung laut Ziffer 18.1. ☐ lt. Erklärung
	15.6. Tonnen-km	15.7. Differenz	
18. Zollamtliche Bestätigung		18.1.	
Abg.-Art	☐ nacherhoben unter WE-Nr. (Block/Blatt Nr.) ☐ erstattet/Betrag: S ☐ gutgeschrieben auf dem Abgabekonto-Nr. lt. Feld 1 unter Zi.		
SV			
Datum, Unterschrift		16. Datum, Unterschrift	
		19. Erstattungsbetrag bar erhalten	
		Unterschrift des Empfängers	

Für Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen brauchen nur die Felder 1., 4., 5., 6.1., 6.2., 6.3. und 16. ausgefüllt zu werden.
Zutreffendes ankreuzen ☒

**Straßenverkehrsbeitrags-/
Umsatzsteuererklärung/
Anmeldung für Dieseltreibstoff**

*) Siehe Erläuterungen auf der Rückseite (rosa Blatt)
 *) Nur für beladene Beförderungsmittel

1. Halter *)		Belegart *)		Abgabenkonto-Nr.		2. WE-Nr.	
3. Kassenregisterpost						Block/Blatt Nr.	
4. Lenker (Name und Anschrift)				4.1. Sonstiger Abgabenschuldner			
6. Beförderungsmittel		LKW		Anhängler		Zugmaschine	
6.1. Art		☐		☐		☐	
6.2. Kennzeichen (Nationalität)		()		()		()	
6.3. Nutzlast *)		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt	
7. Erklärung				7.2. ☐ SV Monatsbeitrag erreicht ☐ SV für laufenden Kalendermonat entrichtet			
7.1. Beförderungsweg im Inland				km-Stand ☐ lt. Erklärung Treibstoffmenge ☐ lt. Erklärung WE-Nr. (Anw. P) (Ladegut)			
7.3. Nutzlast *)		7.4. Zu fahrende km in Österreich		7.5. Kilometerstand		7.6. Personenanzahl	
7.8. Tonnen-km						7.7. Personenkilometer Pers. x km	
Zollamtliche Bestätigung				Summe			
8. Warennummer		8.1. Liter		8.2. Satz für 1 Liter		NZ	
VT 0000 00355 A3						A	
11. Straßenverkehrsbeitrag		11.1. Tonnen		11.2. km		11.3. Satz	
SV						SV	
12. Personenkilometer		12.1. Entgelt je Personenkilometer		12.2. Entgelt		12.3. Steuersatz	
US						US	
14. Antragsgemäß abgefertigt				Gesamt-Betrag			
Darin enthaltene EU				Eingabevermerk			
				30. Quittungsvermerk			
				DEG/TBZ-Nr.(n)			
				NZ, Datum			
				Gesamtbeitrag ☐ bar ☐ mit Scheck bezahlt			
Datum und Unterschrift				Währung Betrag Umrechnungskurs Betrag			

Für Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen brauchen nur die Felder 1., 4., 5., 6.1., 6.2., 6.3. und 16. ausgefüllt zu werden.
 Zutreffendes ankreuzen ☐

15. Erklärung				15.1. Entladeort(e) tatsächliche(r)		15.2. Nutzlast *)		15.3. Gefahrene km in Österreich		15.4. km-Stand		15.6. Tonnen-km		15.7. Differenz		Vermerke: ☐ geprüft ☐ konform ☐ Berichtigung laut Ziffer 18.1. ☐ lt. Erklärung		16. Datum, Unterschrift	
18. Zollamtliche Bestätigung				18.1.														19. Erstattungsbetrag bar erhalten	
Abg.-Art		SV		☐ nacherhoben unter WE-Nr. (Block/Blatt Nr.)		☐ erstattet/Betrag: S		☐ gutgeschrieben auf dem Abgabenkonto-Nr. lt. Feld 1 unter Zi.										Unterschrift des Empfängers	

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese als Bescheid geltende zollamtliche Bestätigung kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe beim vorbezeichneten Zollamt das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 254 BAO nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

Raum für amtliche Vermerke					
Polizei, Gendarmeriedienststelle, Finanzamt:					
Art	☐ LKW	☐ Anhänger	☐ Zugmaschine	☐ Sattelanhänger	☐ Omnibus
Kennzeichen (Nationalität)	()	()	()	()	()
Beladen	☐	☐		☐	Personen- anzahl ▶
Leerfahrt	☐	☐		☐	☐
Ort, Datum, Unterschrift					
Empfangszollamt:					
☐ Ware im (in den) umseitig angeführten Beförderungsmittel(n) weiterangewiesen zum Zollamt					
☐ Ware gestellt nach Richtungsänderung beim Zollamt					
☐ Ware nach Verzollung zugestellt nach					
Stempel, Ort, Datum, Unterschrift					

Zutreffendes ankreuzen ☒!

**Straßenverkehrsbeitrags-/
Umsatzsteuererklärung/
Anmeldung für Dieseltreibstoff**

*) Siehe Erläuterungen auf der Rückseite (rosa Blatt)
1) Nur für beladene Beförderungsmittel

1. Halter *)		Belegart *)		Abgabenkonto-Nr.		2. WE-Nr.	
						3. Kassenregisterpost	
						Block/Blatt Nr.	
4. Lenker (Name und Anschrift)				4.1. Sonstiger Abgabenschuldner			
6. Beförderungsmittel		LKW		Anhängen		Zugmaschine	
6.1. Art		☐		☐		☐	
6.2. Kennzeichen (Nationalität)		()		()		()	
6.3. Nutzlast *)		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt	
7. Erklärung				7.2. ☐ SV Monatsbeitrag erreicht			
7.1. Entladeort(e) vorgesehene(r)				☐ SV für laufenden Kalendermonat entrichtet			
7.3. Nutzlast 1)		7.4. Zu fahrende km in Österreich		7.5. Kilometerstand		7.6. Personenanzahl	
						7.7. Personenkilometer Pers. x km	
		7.8. Tonnen-km					
Zollamtliche Bestätigung				Summe			
				NZ			
8. Warennummer		8.1. Liter		8.2. Satz für 1 Liter		Konto	
0000 00355 A3						2 0 0 0 3 6 7 0 + VT	
11. Straßenverkehrsbeitrag		11.1. Tonnen		11.2. km		11.3. Satz	
2 0 0 0 8 4 3 0 + SV							
12. Personenkilometer		12.1. Entgelt je Personenkilometer		12.2. Entgelt		12.3. Steuersatz	
14. Antragsgemäß abgefertigt				Gesamt-Betrag			
Darin enthaltene EU				0 0			
Eingabevermerk				30. Quittungsvermerk			
DEG/TBZ-Nr(n).				NZ, Datum			
				Gesamtbetrag ☐ bar ☐ mit Scheck bezahlt			
Datum und Unterschrift				Währung Betrag Umrechnungskurs Betrag			

ALS QUITTUNG NICHT GEEIGNET:

15. Erklärung				16. Datum, Unterschrift	
15.1. Entladeort(e) tatsächliche(r)					
15.2. Nutzlast 1)		15.3. Gefahrene km in Österreich		15.4. km-Stand	
15.6. Tonnen-km		15.7. Differenz			
18. Zollamtliche Bestätigung				19. Erstattungsbetrag bar erhalten	
18.1.					
Vermerke:					
☐ geprüft ☐ konform					
☐ Berichtigung laut Ziffer 18.1.					
☐ lt. Erklärung					
21.				Unterschrift des Empfängers	
Stempel, Datum, Unterschrift					

Für Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen brauchen nur die Felder 1., 4., 5., 6.1., 6.2., 6.3. und 16. ausgefüllt zu werden. Zutreffendes ankreuzen ☒!

Erläuterungen

1. Der Vordruck ist im Durchschreibeverfahren, u. zw. nur in den nicht stark umrandeten Vordruckteilen, in dreifacher Ausfertigung auszufüllen.
2. Zu Feld
 1. Halter ist der im Zulassungsschein eingetragene Zulassungsbesitzer; sind der Halter des Zugfahrzeuges und des Anhängers verschiedene Personen, so sind beide anzugeben.
- 6.3. Nutzlast ist die im Zulassungsschein eingetragene höchstzulässige Nutzlast bzw. die in Österreich höchstzulässige Nutzlast; fehlt eine solche im Zulassungsschein, so ist es die Differenz zwischen höchstzulässigem Gesamtgewicht und Eigengewicht des Fahrzeuges.

3. Erläuterung der Abkürzung

„Belegart“		Konto	„Abgabenart“	
BN	Vorschreibung bei unbarer Zahlung (Nachhineinzahler)		VT	Verzollung von Treibstoff
FE	Einnahmebuchung bei Barzahlung	2000	SV	Straßenverkehrsbeitrag
			EU	Einfuhrumsatzsteuer
			US	Umsatzsteuer

Raum für amtliche Vermerke					
Polizei, Gendarmeriedienststelle, Finanzamt:					
Art	☐ LKW	☐ Anhänger	☐ Zugmaschine	☐ Sattelanhänger	☐ Omnibus
Kennzeichen (Nationalität)	()	()	()	()	()
Beladen	☐	☐	☐	☐	Personen- anzahl ▶
Leerfahrt	☐	☐	☐	☐	☐
Ort, Datum, Unterschrift					
Empfangszollamt:					
☐ Ware im (in den) umseitig angeführten Beförderungsmittel(n) weiterangewiesen zum Zollamt					
☐ Ware gestellt nach Richtungsänderung beim Zollamt					
☐ Ware nach Verzollung zugestellt nach					
Stempel, Ort, Datum, Unterschrift					

Zutreffendes ankreuzen ☒!

Zollamt Ort Datum

Zi.

Bescheid

Dem unseitig genannten Anmelder wird antragsgemäß bewilligt, die zur Einlagerung beantragten Waren gemäß § 103 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988 außerhalb der Räume des Zollagers, u. zw. an dem unseitig unter Z. 1 bezeichneten Lagerort zu lagern.

Nämlichkeit:

Diese Bewilligung gilt für eine Lagerung bis

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung bei dem vorbezeichneten Amt das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen.

Begründung

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, kann gemäß § 93 Abs. 3 lit. a BAO, BGBl. Nr. 194/1961, eine Begründung entfallen.

Stempel Der/Für den Amtsvorstand

440.1 Besondere Anlage		Wegvermerke		9 Lagerpost	
☐ Symbolische Lagerung (Lagerort) ☐ Lagerung im Freien		14 Anmelde/Verreiter		10 Letztes Verreiter (Lagerort)	
Nr.		1 ANMELDUNG (C. Verreiterbuchung)		15 Vers. (aus L. Code 1)	
		3 Verreiter 5 Positionen		a) b)	
31 Zeichen und Nummern — Container Nr. — Anzahl und Art		32 Position 33 Warennummer 3) 35 Rohmasse (kg)		Anzahl der Parteien	
Nr.		K. VERFAHREN		☐ angelieferte ☐ ausgetauschte	
31.1					
31.2					
31.3					
31.4					
31.5					
31.6					
31.7					
31.8					
31.9					
31.10					
31.11					
31.12					
31.13					
31.14					
31.15					
31.16					
31.17					
31.18					
31.19					
31.20					
31.21					
31.22					
31.23					
31.24					
31.25					
31.26					
31.27					
31.28					
31.29					
31.30					
31.31					
31.32					
31.33					
31.34					
31.35					
31.36					
31.37					
31.38					
31.39					
31.40					
31.41					
31.42					
31.43					
31.44					
31.45					
31.46					
31.47					
31.48					
31.49					
31.50					
31.51					
31.52					
31.53					
31.54					
31.55					
31.56					
31.57					
31.58					
31.59					
31.60					
31.61					
31.62					
31.63					
31.64					
31.65					
31.66					
31.67					
31.68					
31.69					
31.70					
31.71					
31.72					
31.73					
31.74					
31.75					
31.76					
31.77					
31.78					
31.79					
31.80					
31.81					
31.82					
31.83					
31.84					
31.85					
31.86					
31.87					
31.88					
31.89					
31.90					
31.91					
31.92					
31.93					
31.94					
31.95					
31.96					
31.97					
31.98					
31.99					
31.100					
31.101					
31.102					
31.103					
31.104					
31.105					
31.106					
31.107					
31.108					
31.109					
31.110					
31.111					
31.112					
31.113					
31.114					
31.115					
31.116					
31.117					
31.118					
31.119					
31.120					
31.121					
31.122					
31.123					
31.124					
31.125					
31.126					
31.127					
31.128					
31.129					
31.130					
31.131					
31.132					
31.133					
31.134					
31.135					
31.136					
31.137					
31.138					
31.139					
31.140					
31.141					
31.142					
31.143					
31.144					
31.145					
31.146					
31.147					
31.148					
31.149					
31.150					
31.151					
31.152					
31.153					
31.154					
31.155					
31.156					
31.157					
31.158					
31.159					
31.160					
31.161					
31.162					
31.163					
31.164					
31.165					
31.166					
31.167					
31.168					
31.169					
31.170					
31.171					
31.172					
31.173					
31.174					
31.175					
31.176					
31.177					
31.178					
31.179					
31.180					
31.181					
31.182					
31.183					
31.184					
31.185					
31.186					
31.187					
31.188					
31.189					
31.190					
31.191					
31.192					
31.193					
31.194					
31.195					
31.196					
31.197					
31.198					
31.199					
31.200					
31.201					
31.202					
31.203					
31.204					
31.205					
31.206					
31.207					
31.208					
31.209					
31.210					
31.211					
31.212					
31.213					
31.214					
31.215					
31.216					
31.217					
31.218					
31.219					
31.220					
31.221					
31.222					
31.223					
31.224					
31.225					
31.226					
31.227					
31.228					
31.229					
31.230					
31.231					
31.232					
31.233					
31.234					
31.235					
31.236					
31.237					
31.238					
31.239					
31.240					
31.241					
31.242					
31.243					
31.244					
31.245					
31.246					
31.247					
31.248					
31.249					
31.250					
31.251					
31.252					
31.253					
31.254					
31.255					
31.256					
31.257					
31.258					
31.259					
31.260					
31.261					
31.262					
31.263					
31.264					
31.265					
31.266					
31.267					
31.268					
31.269					
31.270					
31.271					
31.272					
31.273					
31.274					
31.275					
31.276					
31.277					
31.278					
31.279					
31.280					
31.281					
31.282					
31.283					
31.284					
31.285					
31.286					
31.287					
31.288					
31.289					
31.290					
31.291					
31.292					
31.293					
31.294					
31.295					
31.296					
31.297					
31.298					
31.299					
31.300					
31.301					
31.302					
31.303					
31.304					
31.305					
31.306					
31.307					
31.308					
31.309					
31.310					
31.311					
31.312					
31.313					
31.314					
31.315					
31.316					

Zollamt Ort Datum

Zl.

Bescheid

Dem unseitig genannten Anmelder wird antragsgemäß bewilligt, die zur Einlagerung beantragten Waren gemäß § 103 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988 außerhalb der Räume des Zollagers, u. zw. an dem unseitig unter Z. 1 bezeichneten Lagerort zu lagern.

Nämlichkeit:

Diese Bewilligung gilt für eine Lagerung bis

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung bei dem vorbezeichneten Amt das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen.

Begründung

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, kann gemäß § 93 Abs. 3 lit. a BAO, BGBl. Nr. 194/1961, eine Begründung entfallen.

Stempel

Der/Für den Amtsvorstand